

Az.: 3 BS 79/00



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Antragsteller -
- Beschwerdegegner -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Regierungspräsidium Chemnitz
Zentrale Ausländerbehörde
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

- Antragsgegner -
- Beschwerdeführer -

wegen

räumlicher Geltungsbereich einer Duldung
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Richter am Obergerverwaltungsgericht Künzler als Vorsitzender, den Richter am Verwaltungsgericht Israng und den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Ullrich

am 12. Mai 2000

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 29. März 2000 - 1 K 809/00 -, mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung, geändert. Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht wird auf 4.000,00 DM festgesetzt.

Gründe

Die vom Senat mit Beschluss vom 18.4.2000 - 3 BS 75/00 - zugelassene Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden ist zulässig und begründet. Das Verwaltungsgericht hätte den Antrag des Antragstellers auf vorläufige Verpflichtung des Antragsgegners zur Erteilung des Einvernehmens zur Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs der dem Antragsteller erteilten Duldung ablehnen müssen. Denn dieses Einvernehmen kann allenfalls eine unselbständige Verfahrenshandlung i.S.d. § 44a VwGO sein, weshalb ein Antrag auf eine einstweilige Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO auf vorläufige Verpflichtung der Ausländerbehörde zur Erteilung dieses Einvernehmens jedenfalls unzulässig ist.

Nach § 44a Satz 1 VwGO können Rechtsbehelfe gegen behördliche Verfahrenshandlungen nur gleichzeitig mit den gegen die Sachentscheidung zulässigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden, wobei sich dieser Ausschluss auch auf Anträge nach § 123 Abs. 1 VwGO auf vorläufige Verpflichtung zur Vornahme solcher Verfahrenshandlungen bezieht. Verfahrenshandlungen in diesem Sinn liegen vor, wenn diese die endgültige Sachentscheidung lediglich

vorbereiten oder begleiten und nicht selbst Teil der Entscheidung sind. Das hier in Rede stehende Einvernehmen ist eine solche Verfahrenshandlung.

Zunächst ist zu bemerken, dass eine rechtliche Grundlage, wonach der Antragsgegner verpflichtet sein könnte, sein Einvernehmen zum Aufenthalt des Antragstellers in Niedersachsen zu erteilen, von vornherein nicht ersichtlich ist. Dies ergibt sich schon deshalb, weil der Antragsteller keine Aufenthaltsgenehmigung i.S.d. § 5 AuslG besitzt und ihm lediglich eine bis zum 1.7.2000 befristete Duldung, die seine Ausreisepflicht nach § 42 AuslG unberührt lässt (§ 56 Abs. 1 AuslG), erteilt worden ist. Da der Antragsteller somit kein Aufenthaltsrecht hat, kann schon deshalb der Antragsgegner - entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts im angefochtenen Beschluss - nicht verpflichtet sein, sein Einvernehmen zum Aufenthalt des Antragstellers in Niedersachsen zu erteilen. In Betracht käme bei dieser Sachlage allenfalls die Verpflichtung des Antragsgegners, sein Einvernehmen zu einer Änderung des räumlichen Geltungsbereiches der Duldung, die nach § 56 Abs. 3 Satz 1 AuslG räumlich auf das Gebiet des Landes, hier somit des Freistaates Sachsen, beschränkt ist, zu erteilen. Ob eine solche Änderung dieses räumlichen Geltungsbereichs angesichts der Regelung in § 56 Abs. 3 Satz 1 AuslG aufgrund der vom Verwaltungsgericht im angefochtenen Beschluss in den Blick genommenen entsprechenden Anwendung zum einen von § 9 Abs. 3 AuslG und des Weiteren von § 58 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG möglich ist, erscheint zweifelhaft (siehe dazu: Hailbronner, Ausländerrecht, A 1 § 56 RdNr. 7 m.w.N.), bedarf hier jedoch keiner weiteren Erörterung. Denn auch bei einer entsprechenden Anwendung der Regelungen in § 9 Abs. 3 AuslG und § 58 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG könnte das von dem Antragsteller begehrte Einvernehmen des Antragsgegners nur in einem Verfahren entsprechend § 64 Abs. 2 Satz 1 AuslG erteilt werden.

Nach dieser Regelung dürfen u.a. räumliche Beschränkungen nach § 8 Abs. 2 Satz 2 AuslG von einer anderen Ausländerbehörde nur im Einvernehmen mit der Ausländerbehörde geändert oder aufgehoben werden, die die Maßnahme angeordnet hat. Damit bezieht sich diese Regelung zwar nach ihrem Wortlaut ebenso wenig wie die Regelungen in § 9 Abs. 3 AuslG und § 58 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG auf die in § 56 Abs. 3 Satz 1 AuslG angeordnete strikte Begrenzung des Geltungsbereichs einer Duldung. In Betracht käme damit allenfalls, diese Regelung nicht nur bei der darin angesprochenen Änderung einer räumlichen Beschränkung nach § 8 Abs. 2 Satz 2 AuslG sondern auch bei einer solchen nach § 56 Abs. 3 Satz 1 AuslG entspre-

chend anzuwenden. Folge hiervon wäre, dass die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches der Duldung von der „anderen Ausländerbehörde“ i.S.d. § 64 Abs. 2 Satz 1 AuslG vorzunehmen wäre, somit der Behörde, in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich die Erweiterung der räumlichen Geltung der Duldung Auswirkungen hätte. Demzufolge wäre hier die für /Niedersachsen zuständige Ausländerbehörde als „andere Ausländerbehörde“ zuständig für die Erweiterung des hier in Rede stehenden räumlichen Geltungsbereichs der Duldung. Entsprechend der Regelung in § 64 Abs. 2 Satz 1 AuslG könnte diese Erweiterung allerdings nur dann von dieser Behörde verfügt werden, wenn die Ausländerbehörde, die die Duldung erteilt hat, hierzu ihr Einvernehmen erklärt, vorliegend somit das Regierungspräsidium Chemnitz. Demzufolge wäre für die endgültige Sachentscheidung über die hier in Rede stehende Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs die zuständige Ausländerbehörde in Niedersachsen zuständig, die allerdings das Regierungspräsidium Chemnitz an diesem Verfahren beteiligen müsste und ohne dessen Einvernehmen diese Erweiterung nicht vornehmen dürfte. Dieses Einvernehmen wäre demnach im genannten Verfahren ein verwaltungsinterner Mitwirkungsakt, der zur Vorbereitung der Sachentscheidung erforderlich wäre. Demzufolge könnte dieses Einvernehmen als Verfahrenshandlung i.S.d. § 44a Satz 1 VwGO nicht gesondert gerichtlich überprüft werden, sondern könnte nur im Rahmen der gerichtlichen Überprüfung der Sachentscheidung inzident der richterlichen Prüfungsbefugnis unterliegen.

Da somit der Antrag auf Erteilung eines solchen Einvernehmens durch Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO jedenfalls unzulässig ist, ist der angefochtene Beschluss zu ändern und der Antrag des Antragstellers abzulehnen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 25 Abs. 2, § 20 Abs. 3, § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Künzler

Israng

Ullrich